

Abschrift.

13 J. 215/1933.

XII. H. 55/1933.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Kesselschmied K [ ]  
E [ ] aus Gera, [ ], geboren am [ ]  
[ ] in Gera, z. Zt. in der Gefangenenanstalt II in Leipzig in  
Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 6. Dezember 1933, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Coninx,  
Dr. Klimmer, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Oberjustizsekretär Müller,

nach mündlicher Verhandlung, für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens der Vorbereitung  
des Hochverrats zu einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten  
und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Sechs Monate zwei Wochen der Strafe sind durch die Untersu-  
chungshaft verbüßt.

Alle Exemplare des Flugblatts „Schupo=Alarm 2. Jahrgang Nr. 4“  
sind nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen  
unbrauchbar zu machen und einzuziehen.

Der Dolch, der Gummiknüppel und der Kopfschützer sowie die  
beschlagnahmten Druckschriften „Roter Stern“ und „A. J. Z.“, die Auf-  
nah=

nahme= und Einladungsscheine und Klebmarken des Kampfbundes werden eingezogen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Die KPD. erstrebt mit allen Mitteln die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Sie hat erkannt, daß sie bei dem zu erwartenden Kampfe um die Macht vor allem auf den Widerstand der Reichswehr und der Polizei, der Machtmittel des Staates, stoßen wird und daß an einen Erfolg des revolutionären Kampfes kaum gedacht werden kann, wenn Reichswehr und Polizei treu zur verfassungsmäßig festgestellten Staatsform stehen. Aus diesem Grunde hatte die Partei vor der nationalen Revolution einen besonderen Zersetzungsdienst eingerichtet, der dazu diente, durch persönliche Beeinflussung, durch Zeitschriften und andere Drucksachen bei den Polizeibeamten und Reichswehrsoldaten Unzufriedenheit mit den Dienstobliegenheiten und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu erregen sowie ihre Disziplin und Staatstreue zu untergraben. Auf diese Weise sollte allmählich erreicht werden, daß Reichswehr und Polizei von innen heraus zerfielen und im Ernstfall zu den Aufständischen übertraten.

Dem Angeklagten liegt zur Last, sich eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er im April und Mai 1933 zu Gera Flugblätter, die zur Zersetzung der Schutzpolizei bestimmt waren, zur Verbreitung bereit gehalten hat.

II.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis.

1. Die persönlichen Verhältnisse und die politische Einstellung des Angeklagten.

Der Angeklagte wuchs, nachdem die Ehe seiner Eltern geschieden war, bis zu seinem 14. Lebensjahre in Gera bei fremden Leuten als Ziehkind auf und wohnte dann nach Rückkehr seines Vaters aus dem Krie-

XII. H. 55/1933.

Kriege bei diesem. Nach seiner Entlassung aus der Schule, in der er immer ein guter Schüler gewesen war, erlernte er das Kesselschmiedehandwerk und war in diesem Berufe bis zum Jahre 1923 tätig. Dann war er zwei Jahre lang arbeitslos. Im Jahre 1925 fand er als Arbeiter bei der Reichsbahn neue Beschäftigung, bis er im Jahre 1931 auch dort wegen Arbeitsmangels entlassen wurde. Seither war er bis zu seiner Festnahme erwerbslos und bezog Wohlfahrtsunterstützung.

Früher will sich der Angeklagte politisch überhaupt nicht betätigt haben. Im Jahre 1932 trat er nach seinem Geständnis aus eigenem Entschluß dem „Kampfbund gegen den Faschismus“ bei, nachdem er durch Besuch kommunistischer Versammlungen Interesse für die Ziele der KPD. bekommen hatte. Dagegen stellt er in Abrede, Mitglied der KPD. gewesen zu sein. Er gibt jedoch zu, als Angehöriger des Kampfbundes kommunistische Broschüren und Zeitungen verkauft zu haben. Der Polizei ist er als eifriger Mitläufer der KPD. und als Mitglied des Kampfbundes gegen den Faschismus bekannt, der rege in kommunistischen Kreisen verkehrte. Die Polizei hat aber keine Beobachtungen gemacht, daß der Angeklagte zu Widersetzlichkeiten neigte.

Die Ziele der KPD. kennt und billigt der Angeklagte; das Kommunistische Manifest will er nur zum Teil gelesen haben. Daß die kommunistischen Ziele nötigenfalls mit „Gewalt“ verwirklicht werden sollten, will er nicht gewußt haben; auch habe er nichts davon gehört, daß von der KPD. zum Zwecke des Aufstands Waffen und Sprengstoffe gesammelt wurden. Die Bestrebungen der KPD. seien nur deshalb nicht verwirklicht worden, weil es ihr nicht gelungen sei, die Mehrzahl der Stimmen zu erreichen. Der Kampfbund habe die gleichen Ziele gehabt wie die KPD. Da er diese Ziele für richtig gehalten habe, sei er „ganz dabei gewesen und habe alles mitgemacht“.

Bei der am 10. Mai 1933 vorgenommenen Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten wurden außer den Flugblättern, auf die nachstehend noch näher einzugehen sein wird, ein Dolch und ein selbstgefertigter Gummiknüppel gefunden; diese beide Waffen waren im Bett versteckt. Den Dolch will der Angeklagte lange vor seinem Eintritt im Kampfbund aus Interesse an der Waffe erworben haben; den Gummiknüppel habe er ebenso wie den Kopfschützer, der in seiner früheren Wohnung bei dem Kommunisten Seibt gefunden wurde, deshalb besessen, um sich

in

in den politischen Kämpfen, die sich früher an Versammlungsaufösungen usw. anzuschließen pflegten, gegen das Vorgehen der Polizei und gegen Angriffe politischer Gegner schützen zu können. Den Kopfschützer habe er nicht, wie er in der Voruntersuchung angegeben habe, von dem Kampfbund, sondern von einem Kampfbund=Kameraden erhalten. Die bei der Haussuchung vorgefundenen kommunistischen Zeitungen „Roter Stern“ und „A.J.Z.“ (Arbeiter=Illustrierte Zeitung) habe er sich von Genossen schenken lassen, wenn diese die Zeitungen gelesen hatten. Die weiter vorgefundenen 10 Kampfbund=Klebbemerkungen sowie die zwei Aufnahmevordrucke für den Kampfbund und die zwei Einladungszettel habe er auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Kampfbund erhalten.

Außer einer Strafe, die er im Jahre 1932 wegen Felddiebstahls erlitten hat, ist der Angeklagte nicht bestraft.

## 2. Der Sachverhalt.

Im Rahmen einer größeren Aktion, die anfangs Mai 1933 von der Thüringischen Regierung gegen die KPD. angeordnet wurde, nahm am 10. Mai 1933 der Zeuge Polizeiwachtmeister K mit dem Zeugen S.S.=Mann D in Gera in der Wohnstube des Angeklagten eine Durchsuchung vor. Sie fanden dabei außer den bereits erwähnten Gegenständen hinter einem Schranke eine in graubraunes Packpapier eingeschlagene Rolle, die 70 Exemplare des Flugblattes „Schupo=Alarm“ Nr. 4 des Jahrgangs 2 vom April 1933 enthielt. Die beiden Zeugen hatten den Eindruck, daß die Rolle zwischen Schrank und Wand eingeklemmt war und zu Boden fiel, als K den Schrank von der Wand wegrückte. Der Angeklagte behauptet, daß die Rolle unter dem Schranke gelegen habe. Für die Beurteilung der Straftat ist es ohne Bedeutung, ob die Auffassung der Zeugen oder die Behauptung des Angeklagten richtig ist. Bei Beginn der Durchsuchung hatte der Zeuge Krause den Angeklagten gefragt, ob er Waffen oder kommunistische Schriften in der Wohnung habe. Das hat der Angeklagte auch dann verneint, als ihm vorgestellt wurde, daß es für ihn ungünstig sei, wenn trotz seines Leugnens Waffen oder kommunistische Schriften gefunden würden. Als Grund, warum er leugnete, gab der Angeklagte an, daß er eben gehofft habe, daß die Polizei nichts finden werde. Als dann die Flugblätter und die übrigen erwähnten Gegenstände gefunden wurden, verhielt sich der Angeklagte äußerlich anscheinend gleichgültig, konnte aber seine innere Erregung doch nicht

nicht verbergen und und wußte auf den Vorhalt des Zeugen K [ ], warum er trotz der Verwarnung die Wahrheit nicht gesagt habe, nichts zu erwidern. K [ ] stellte beim Öffnen der Rolle fest, daß die oben und unten überstehenden Teile des Packpapiers, die in die Rolle eingeschlagen waren, öfter geöffnet worden sein mußten, weil das Papier an diesen Stellen sehr zerknittert und zum Teil beschädigt war. Eine Anschrift war auf dem Packpapier nicht enthalten.

Über die Flugblätter hat sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung im wesentlichen so eingelassen wie in der Voruntersuchung. Er hat behauptet, daß ihm die Flugblätter „kurz nach Mitte April 1933 von Berlin aus zugesendet worden seien“. Die vorgefundene Rolle habe sich in einer weiteren Umhüllung befunden; auf dieser sei seine Anschrift und der Absender gestanden; die Umhüllung nebst der Anschrift und Absenderbezeichnung habe er entfernt, um den Absender nicht der Polizei auszuliefern. Nach Erhalt der Sendung habe er die Rolle auf einer Seite geöffnet und flüchtig hineingesehen, dabei aber nicht erkannt, um was es sich handelte; insbesondere sei ihm nicht zum Bewußtsein gekommen, daß die Flugblätter Zersetzungsschriften seien. Den Inhalt der Flugblätter will er erst auf der Polizeiwache erfahren haben. Da er angenommen habe, daß er nur als Deckadresse diene und daß jemand kommen werde, um die Flugblätter abzuholen, habe er sie unter dem Schranke aufgehoben. Wenn er in der Voruntersuchung gesagt habe, daß es Weisung des Kampfbundes gewesen sei, daß derjenige, der Druckschriften zugeschickt bekomme, sie verteilen solle, so habe das nur Geltung gehabt für die Zeit der Legalität; für die Zeit der Illegalität (also für die Zeit nach der nationalen Revolution) und für die „selbstverständlich illegale“ Zusendung der Flugblätter habe die Weisung nicht mehr gegolten. Auf den Gedanken, die Flugblätter zu beseitigen, sei er schon deshalb nicht gekommen, weil er ja zugebe, daß er sie zur Abholung bereithalten wollte.

Nach den Ermittlungen der Polizei in Erfurt ist anzunehmen, daß von dem bei dem Angeklagten vorgefundenen Flugblatt „Schupo=Alarm“ Nr. 4 des 2. Jahrgangs kein Exemplar in Erfurt verbreitet worden ist. Dagegen ist das Flugblatt „Schupo=Alarm“ Nr. 1 des 2. Jahrgangs und ein „Extrablatt des Schupo=Alarms“ in Erfurt im Januar und Februar 1933 verbreitet worden. Ein Anhaltspunkt dafür, daß der Angeklagte an der Verbreitung der beiden zuletzt erwähnten

Flug=

Flugblätter beteiligt war, hat sich in der Hauptverhandlung nicht ergeben. Das bei dem Angeklagten vorgefundene Flugblatt befaßt sich in der Hauptsache mit Erfurter Vorkommnissen, so daß die Behauptung des Angeklagten, die Flugblätter seien ihm aus Berlin zugeschickt worden, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Andererseits hat die Polizei festgestellt, daß das Flugblatt jedenfalls in der Erfurter kommunistischen Druckzentrale nicht hergestellt worden ist; es kann aber an einer anderen Stelle in Erfurt oder in der Umgebung Erfurts gedruckt worden sein.

3. Das Flugblatt „Schupo=Alarm“ Nr. 4 Jahrgang 2.

Das Flugblatt ist auf einer Schreibmaschine geschrieben und auf einem Abziehapparat vervielfältigt. Es trägt in großer, in die Augen fallender Schrift den Titel „Schupo=Alarm“. In dem Einleitungsartikel „1. Mai - Kampftag der Arbeiter!“ wird dagegen gehetzt, daß Hitler den 1. Mai, „den internationalen Kampftag des Proletariats den Deutschen Arbeitern stehlen wolle“ und gesagt, daß das klassenbewußte Proletariat Deutschlands keinen „Tag der Deutschen Arbeit“ feiern werde. Es heißt dann weiter:

„Wir unteren Polizeibeamten werden jetzt durch Nazizellen und faschistische Offiziere gegen diese revolutionären Arbeiter verhetzt, damit wir mit unseren Polizeiwaffen die am 1. Mai kämpfenden Arbeiter niederknüppeln sollen.

Wir müssen uns aber fragen, wofür am 1. Mai die Arbeiter auf die Straße gehen und trotz Gummiknüppel, Pistole und Karabiner, trotz drohender Entlassung und Verhaftung für ihre Interessen und Ziele demonstrieren. Sie kämpfen für Versammlungs- und Pressefreiheit, gegen Knebelung und Unterdrückung, für Aufhebung der Lohnsklaverei, gegen die kapitalistische Klassenherrschaft, für Sozialismus, gegen kapitalistische Barbarei, für Arbeiter- und Bauernrepublik, gegen faschistische Diktatur, für ein freies, sozialistisches Arbeiter=Deutschland.

Wir unteren Polizeibeamte können alle diese Kampfziele für uns gleichzeitig anerkennen. Der Kampfmal dieses Jahres richtet sich gegen die faschistische Diktatur, gegen die kapitalistische Klassenherrschaft, gegen unsere Auftraggeber und nicht gegen uns Polizeibeamte: deshalb Kollegen: Schlagt und schießt nicht auf Arbeiter, verweigert die Durchführung arbeitsfeindlicher Befehle der faschistischen Offiziere,

ver=

verbrüderet euch mit den kämpfenden revolutionären Arbeitern, kämpft gemeinsam mit ihnen gegen die gemeinsamen Unterdrücker."

In dem zweiten Artikel „Die Freiheiten des Dritten Reiches“ wird in aufwiegelter Weise mitgeteilt, daß in Erfurt ein Reichswehrsoldat, der sich darüber aufhielt, daß eine „braune Bande“ einen jungen Arbeiter verprügelte, ebenfalls von SA-Leuten mit den Fäusten ins Gesicht geschlagen wurde und daß einem Angehörigen der Flugwache, der sich in Erfurt-Nord weigerte, „vor dem Banner der braunen Mordbanden das Haupt zu entblößen, eine Moralpauke gehalten wurde, und außerdem eine Vorladung vor das Ministerium erfolgte“. Unter der Überschrift „Mensch oder Dienstmaschine.“ wird dann gesagt:

„Vor nicht allzu langer Zeit hat der neue Kommandeur der Polizeikräfte in Erfurt eine Rede gehalten, die den Beginn der vollkommenen Entrechtung der untern Beamten bezeichnete. Wie zum Hohn schleuderte er uns allen, die wir den Hals bis oben hin voll haben von den vielen Überdienst, ins Gesicht: daß es nun vorbei sei mit dem Spaziergehen, wir sollten uns mehr mit den Karabinern befassen. In Zukunft würden Geländemärsche angesetzt, damit wir auch leistungsfähig seien. Es nicht bei den Worten geblieben, unter Leitung des vom 6. Reutier nach den Petersberg versetzten Hauptmann Müller nimmt die Schleißerei und Bimserei immer grassere und brutalere Formen an.

( Hierzu ist zu bemerken, daß die Schreibweise des Flugblatts unverändert in das Urteil übernommen ist ).

Mit der Ersetzung des Wortes Kollegen durch Kameraden will man uns von Beamten zu Rekruten degradieren. Jeder Kollege weiß selbst, das der altpreußische Kommissgeist und Ton seinen Einzug in die Polizeikaserne auf dem Petersberge gehalten hat. Nicht der geringste Widerspruch wird mehr geduldet. Die Felddinstübungen von morgens bis abends mit Bereitschaftswagen und einen M.G. sind seit dem 25.3.33 bereits im vollen Gange; hatte doch Göring selbst erklärt, daß er sich von den Beamtenverbänden und Ausschüssen in Dienstlichen Angelegenheiten nichts dreinreden lasse. Das ist die völlige Entrechtung der mittleren und untern Polizeibeamtenschaft. Recht und Freiheiten gibt es nur noch für die Drill-

wüßigen Offiziere und Manogelfratzen. Wir unteren Beamten sollen die Schnautze halten, Dienst tun bis zum umfallen. Kollegen schließt euch enger zusammen. Wählt euch aufrichtige, revolutionäre Vertrauensleute, die unsere Forderungen vertreten. Handelt einig und geschlossen und bietet so den weiteren Entrechtungen eine Parolie !"

In dem dritten Artikel „Polizeibeamter zusammengebrochen !“ wird mitgeteilt, daß ein Polizeibeamter, als jüngst eine der auf dem Petersberg in Erfurt kasernierten Bereitschaften früh morgens zum Bahnhof marschierte, unter der Last seines Gepäcks zusammengebrochen sei. An die Mitteilung wird die Bemerkung geknüpft:

„Der nationale Dunst, die Phrase von der Volksgemeinschaft und der Beseitigung des Klassenkampfes war in diesen Moment wie weggewischt, durch diese harte Tatsache des Klassenkampfes.

.....

Durch die Regierung Hitler und die Herrschaft seiner SA hat die Deutsche Bourgeoisie die unteren Polizeibeamten soweit entrechtet, daß sie sich nicht krank zu melden trauen. In diesen Fall wurde der Beamte ausgebeutet bis er zusammenbrach. Unsere Entrechtung ist auf die Spitze getrieben. Es ist höchste Zeit Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Polizeibeamtenverbände haben feige kapituliert und uns an Hitler, den Knecht des Kapitals, verraten und verkauft. Selbst müssen wir uns helfen. "

In dem vierten Artikel „Das ist die Hipo !“ wird die SA, der Stahlhelm und die Hipo verächtlich gemacht.

In dem letzten Artikel „Haltet den Dieb“ wird ausgeführt:

„Die Herren des Dritten Reiches“. Die Narren in den Regierungssesseln Deutschlands, haben sich in eine solche außenpolitische Isolierung hineinmanövertiert, haben solche Wirtschaftsexperimente zur Beseitigung der Krise gemacht, daß die Katastrophe der Kapitalistischen Wirtschaft noch gewaltiger wächst. Nun fürchten sie die Volkswut und suchen rechtzeitig nach der alten Methode „Haltet den Dieb“ nach einen Schuldigen. Das ist natürlich der Jude, der auf Befehl der Dritten Internationale die Weltöffentlichkeit gegen den „nationalen Aufbruch“ alarmiert haben soll. Mit Rassen-

haß

haß wollen die kapitalistischen Herrscher Deutschlands und ihrer blutbesudelten Büttel über die wahren Ursachen der Wirtschaftsnot, der Teuerung, der Arbeitslosigkeit und des Hungers hinwegtäuschen und die Erregung ablenken. Aber wie es den alten Zarismus nicht gelungen ist, mit diesen mittelalterlichen Methoden sich vor dem Sturz zu retten, so wird es den Hitler und Hugenberg nicht gelingen sich vor dem Sturz zu retten, so wird es den Hitler und Hugenberg nicht gelingen, die kapitalistische Herrschaft vor dem Untergang zu retten."

Am Schlusse des Flugblatts steht die Aufforderung: „Lesen und Weitergeben!“

#### 4. Würdigung des Sachverhalts.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das bei dem Angeklagten gefundene Flugblatt den oben unter Ziffer I geschilderten Zersetzungsbestrebungen der KPD. dient; es ist dazu bestimmt, die Polizeibeamten gegen die nationale Regierung aufzuhetzen und sie zu veranlassen, mit dem revolutionären Proletariat unter Hintansetzung der beschworenen Dienstpflichten gemeinsame Sache zu machen.

Der Angeklagte bestreitet, daß er gewußt habe, daß das von ihm aufbewahrte Flugblatt eine Zersetzungsschrift sei. Diesem Verteidigungsvorbringen kann der Senat aus nachstehenden Gründen nicht folgen. Der Angeklagte gibt selbst zu, daß er die Flugblattrolle an einer Seite geöffnet und beim Hineinsehen, das aber nur flüchtig gewesen sei, erkannt hat, daß die Rolle Druckschriften enthalte; er will dabei aber nicht bemerkt haben, daß das Flugblatt sich an die Polizei wende und zersetzenden Inhalt habe. Nach den Erfahrungen des Lebens und nach der besonderen Situation, in der sich der Angeklagte befand, kann diese Darstellung des Angeklagten nicht als glaubhaft anerkannt werden. Denn wenn er die Rolle öffnete, um sich zu vergewissern, was sie enthalte, dann hat er es nicht bei dem flüchtigen Hineinsehen in die Rolle bewenden lassen, sondern hat eines der Flugblätter angesehen. Hat er das aber getan, dann sind ihm der großgedruckte Titel „Schupo=Alarm“ sowie die gleichfalls großgedruckten Artikel=Überschriften, darunter die Überschrift „Polizeibeamter zusammengebrochen“ aufgefallen. Selbst wenn er also das Flugblatt nicht gelesen, sondern es nur angesehen hat, ist ihm dabei klar geworden, um was es sich bei dem Flugblatt handelte.

Zu

Zu wissen, welchen Inhalt die Flugblätter hatten, war für den Angeklagten geradezu notwendig; denn je nach dem Inhalt bestimmte sich sein weiteres Verhalten. Waren es harmlose Flugblätter, brauchte er sie nicht zu verbergen; waren es gefährliche Flugblätter, mußte er vorsichtig sein. Wenn der Angeklagte geltend macht, er habe zur damaligen Zeit nur noch mit illegalen Schriften rechnen können, so ändert das nichts daran, daß für ihn wegen seines weiteren Verhaltens dringender Anlaß bestand, sich über den Inhalt der Flugblätter zu vergewissern, zumal ja nach dem eigenen Vorbringen des Angeklagten eine Weisung, was mit den Flugblättern geschehen solle, der Rolle nicht beilag.

Der Senat ist also überzeugt, daß der Angeklagte, als er die Rolle öffnete, erkannt hat, daß die Flugblätter Zersetzungsschriften waren. Ob er die Rolle später noch öfter aufgemacht hat, wofür der vom Zeugen Krause bekundete Zustand des Packpapiers sprechen würde, kann dahingestellt bleiben. Dafür, daß der Angeklagte den Charakter der Flugblätter gekannt hat, spricht außer den vorstehend aufgeführten Erwägungen auch sein ganzes Verhalten. Er hat die Rolle hinter oder unter dem Schranke versteckt; er hat die Umhüllung mit der Anschrift, auf der auch der Absender verzeichnet war, beseitigt, damit der Absender nicht der Polizei in die Hände geliefert werde; er hat gegenüber dem Zeugen K[ ] den Besitz von kommunistischen Schriften in Abrede gestellt.

Der Angeklagte gibt selbst zu, daß er damit gerechnet hat, daß die Flugblätter von einer Person, welche die Verteilung besorgen sollte, bei ihm abgeholt würden und daß er deshalb die Flugblätter zum Abholen zwecks Weiterverbreitung bereit gehalten hat. Da ihm der Charakter der Flugblätter als Zersetzungsschriften bekannt war und da er, was er ernstlich nicht bestreitet, als überzeugter und erfahrener Kommunist die Bedeutung der kommunistischen Zersetzungstätigkeit kannte, hat er sich durch dieses Bereithalten der Flugblätter zum Zwecke des Abholens eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. schuldig gemacht. Obwohl das Flugblatt für den 1. Mai bestimmt war, hat der Angeklagte nach seinem eigenen Vorbringen auch nach dem 1. Mai noch mit einer Abholung zum Zwecke der Verbreitung gerechnet und zu diesem Behufe die Flugblätter bereit gehalten. Der Besitz der übrigen, beim Angeklagten vorgefundenen Gegenstände stellt keine strafbare Hand=

Handlung dar.

5. Strafzumessung.

Die Tat ist in der Zeit von Mitte April bis 10. Mai 1933 begangen und war darauf gerichtet, die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren inneren Bestand zu schützen. Die Strafe für dieses Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats durch Zersetzung ( § 86 StGB. ) ist dem § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 ( RGBl. I S. 85 ) zu entnehmen, der in erster Linie eine Zuchthausstrafe von einem bis zu drei Jahren androht. Bei mildereren Umständen sieht das Gesetz eine Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren vor.

Der Senat hat das Vorliegen mildernder Umstände aus folgenden Gründen bejaht: Die Hauptverhandlung hat keinen Anhaltspunkt dafür erbracht, daß der Angeklagte mit der Herstellung des Flugblattes in Zusammenhang steht oder sich bei der früher in Erfurt erfolgten Verbreitung von Zersetzungsschriften beteiligt hat. Es konnte dem Angeklagten auch nicht widerlegt werden, daß ihm die Flugblätter ohne sein Zutun, ja gegen seinen Willen in das Haus geschickt wurden. Weiterhin kam zu seinen Gunsten in Betracht, daß die Flugblätter nicht verbreitet, sondern beschlagnahmt worden sind, ehe damit ein Schaden angerichtet werden konnte. Ferner war zu berücksichtigen, daß auch die Behauptung des Angeklagten nicht widerlegt ist, daß er ( von der Aufbewahrung der Flugblätter abgesehen ) seit dem Verbot der Partei für sie nicht mehr aktiv tätig gewesen sei und daß die bei ihm vorgefundenen Gegenstände aus der Zeit vor der nationalen Umwälzung stammen, wo politische Zusammenstöße an der Tagesordnung waren.

Konnten hiernach dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt werden, so war andererseits zu seinen Ungunsten zu beachten, daß er noch im April und Mai ds. Js. bereit war, der Zersetzung Vorschub zu leisten, und daß er, wie die bei ihm vorgefundenen Gegenstände beweisen, ein Mann ist, der sich nicht scheute, seiner politischen Überzeugung mit der Waffe in der Hand Geltung zu verschaffen. Bei dieser Sachlage schien eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten als schuldangemessen.

Die

Die Anrechnung der Untersuchungshaft stützt sich auf § 60 StGB, die Entscheidung über die Einziehung und Unbrauchbarmachung auf § 86a StGB., die Entscheidung über die Kosten auf § 465 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Continx.

Klimmer.

Schultze.

---